

# Anmeldung zur Hundesteuer

Stadt Hilden  
 Amt für Finanzservice  
 Abteilung Steuern  
 Am Rathaus 1  
 40721 Hilden

E-Mail:	<a href="mailto:steueramt@hilden.de">steueramt@hilden.de</a>
Telefon:	02103/ 72-223
Fax:	02103/ 72-620



Hundesteuermarken-Nummer:

--	--	--	--

**Angaben zur/ zum Halter(in) / Bescheidempfänger(in) als Bevollmächtigte/r der Gesamtschuldner:**

<b>Familienname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>
<b>Straße und Hausnummer</b>	<b>E-Mail und/oder Telefonnummer</b>	

Gemäß § 1 Abs. 2 der Hundesteuersatzung sind alle im Haushalt lebenden volljährigen Personen (Ehe-/Lebenspartner, Kinder, sonstige Personen) Gesamtschuldner. Das bedeutet, dass jeder Gesamtschuldner für den gesamten Steueranspruch als Steuerschuldner in Anspruch genommen werden kann.

**Weitere im Haushalt lebende volljährige Personen?      Nein,                      falls                      Ja:**

<b>Familienname</b>	<b>Vorname</b>	<b>Geburtsdatum</b>

**Aufnahme des Hundes in den Haushalt** (Nachweis der Anschaffung, z.B. Kaufvertrag, Übernahmevertrag beifügen!):

<b>Datum</b>	<b>Bei Zuzug der Halterin/des Halters, Zuzugsdatum und Zuzugsstadt/-gemeinde</b>

**Angaben zum Hund: (Impfausweiskopie beifügen!)**

<b>Rasse(n)*</b>	<b>Name</b>	<b>Alter (Jahre)</b>	<b>m/w</b>

\*Die Rasse des Hundes ist immer anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Rassen zu nennen. Liegt eine Mischung/Kreuzung mit einem sog. „gefährlichen Hund“ vor, ist diese Rasse immer aufzuführen. Gefährliche Hunde sind Hunde folgender Rassen: Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler, Tosa Inu, deren Kreuzung untereinander und Kreuzungen mit anderen Hunden.

<b>Chipnummer</b>	<b>Gewicht (kg)</b>	<b>Farbe</b>	<b>Schulterhöhe (cm)</b>

**Weitere im Haushalt gehaltene und gemeldete Hunde:**

<b>Anzahl</b>	<b>Kassenzeichen</b>

Die Anmeldung zur Hundesteuer ersetzt nicht die je nach Hunderasse bzw. Größe und Gewicht erforderliche separate Pflicht zur Anzeige der Hundehaltung beim Ordnungsamt der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden.  
 Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass unrichtige Angaben eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße geahndet werden können.

<b>Datum und Unterschrift</b>
X

Ich ermächtige die Stadt Hilden, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Hilden auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen:

<b>IBAN</b>															
<b>D</b>	<b>E</b>														
<b>Name der Bank</b>										<b>Kontoinhaber</b>					
<b>Gewünschte Zahlungsweise (bitte ankreuzen)</b>										<b>Datum und Unterschrift Kontoinhaber</b>					
jährlich zum 01.07. →										X					
vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. →															

**Bitte beachten Sie die zum Antrag auf Ermäßigung/ Befreiung wichtigen Hinweise:**

**Eine Steuerbefreiung** wird auf Antrag gewährt für Hunde - mit Ausnahme von gefährlichen Hunden -, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. **Der Schwerbehindertenausweis ist vorzulegen.**

**Ich beantrage hiermit die Befreiung der Hundesteuer, da ich**

- Inhaber/in eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ bin und der Hund ausschließlich meinem Schutz und meiner Hilfe dient. **Der gültige Ausweis ist als Kopie beigelegt.**

**Ich beantrage hiermit die Ermäßigung der Hundesteuer, da ich**

- Inhaber/in eines Jagdscheines bin. **Der gültige Ausweis ist als Kopie beigelegt.**
- Halter/in eines Hundes bin, der als Melde-, Sanitäts- und Schutzhund verwendet wird und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes abgelegt habe.  
**Das Prüfungszeugnis ist als Kopie beigelegt.**
- Empfänger/in und alle in einem gemeinsam Haushalt lebende Hundehalter bzw. Hundehalterinnen von Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) bin/sind oder diesen einkommensmäßig gleichstehe/gleichstehen.  
**Der Nachweis ist durch Vorlage der laufenden Leistungsbescheide aller Haushaltsmitglieder oder eines gültigen Itterpasses zu führen.**

**Datum und Unterschrift**

X

**Wichtiger Hinweis für Sie als Hundehalter/in:**

**§ 9 - Ordnungswidrigkeiten – der Hundesteuersatzung der Stadt Hilden**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,
3. als Hundehalter oder Hundehalterin entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seines/ihrer umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des/der Beauftragten der Stadt nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
4. als Hundehalter/Hundehalterin, Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
5. als Grundstückseigentümer/Grundstückseigentümerin, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterin entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

**Ordnungswidrigkeiten können zusätzlich zur Hundesteuerfestsetzung mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € geahndet werden.**